

Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für erwachsene Menschen mit Behinderung

I) Vorbemerkung

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida sowie bei erwachsenen Menschen mit Behinderung außerdem Parkinson und Multiple Sklerose. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der

Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB IX. Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gewähren, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Als Leistung der Sozialhilfe ist die Gewährung der Leistung abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation des behinderten Menschen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist Einkommen und Vermögen allerdings nur insoweit einzusetzen, als es bestimmte Grenzen überschreitet. Die **Einkommensgrenze** wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe von 728 Euro sowie den angemessenen Kosten für die Unterkunft. Hinzu kommt ferner für den Ehegatten sowie für jede Person, die von dem/der Leistungsberechtigten oder dessen/deren unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird, jeweils ein Zuschlag von 255 Euro. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, ist der übersteigende Betrag in angemessenem Umfang zur Finanzierung der Eingliederungshilfe einzusetzen.

Für blinde Menschen sowie schwerstpflegebedürftige Menschen (Einstufung in Pflegestufe III) gilt die Sonderregelung, dass sie höchstens 40 Prozent ihres übersteigenden Einkommens einsetzen müssen.

Zum Vermögen zählen unter anderem Sparguthaben, Wertpapiere und Lebensversicherungen. Die **Vermögensgrenze** setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.600 Euro sowie Zuschlägen für unterhaltsberechtigte Personen zusammen. Der Zuschlag beläuft sich für Ehegatten auf 614 Euro und für jede Person, die von der/dem Leistungsberechtigten oder deren/dessen unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird, auf 256 Euro.

Der Kostenbeitrag von **Eltern** volljähriger behinderter Menschen für Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt sich auf 31,06 Euro im Monat. Bei ihnen findet eine Einkommens- und Vermögensprüfung nicht statt.

II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

Bei dem nachfolgenden Musterantrag wird davon ausgegangen, dass der erwachsene Mensch mit Behinderung ihn selbst, also im eigenen Namen, stellt. Ist für den behinderten Menschen eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, muss der Betreuer den Antrag im Namen des Betreuten stellen. Antragsteller ist dann zwar ebenfalls der Mensch mit Behinderung, er wird jedoch durch den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterantrag im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Hiermit beantrage ich gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB IX Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für den von mir betreuten Herrn“) und vom Betreuer zu unterschreiben.

An den
Sozialhilfeträger
.....

Ort, den

Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB IX Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom bis Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in/ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchrift in in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Konduktive Förderung ist Leistung der Eingliederungshilfe

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschliesse, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht. Einige Sozialgerichte haben diese Rechtsprechung mittlerweile in ihren Entscheidungen bekräftigt und Menschen mit Behinderung Konduktive

Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen (siehe z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. L 9 SO 11/08 sowie SG Schleswig, Urteil vom 13. April 2011, Az. S 17 SO 269/07).

Antrag ist nicht an die Krankenkasse weiterzuleiten

Vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtsprechung erkläre ich ebenfalls vorsorglich, dass ich mit der Weiterleitung meines Antrags an die Krankenkasse nicht einverstanden bin. Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö in Abschnitt a) der Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel“ der Heilmittel-Richtlinien aufzunehmen. Es steht somit fest, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung steht ferner fest, dass die Konduktive Förderung eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen sein kann. Damit liegt es auf der Hand, dass **ausschließlich** die Sozialämter für die Konduktive Förderung zuständig sein können. Eine Weiterleitung des Antrages an die Krankenkasse ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend und würde mich in meinen Rechten beeinträchtigen. Ich erwarte deshalb, dass Sie über meinen Antrag aufgrund eigener Zuständigkeit befinden und mir gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erteilen.

Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB IX sind in meinem Fall erfüllt. Ich habe eine Zerebralparese/Spina bifida/Parkinson/Multiple Sklerose und bin schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und habe die Merkmale Aufgrund meiner Behinderung bin ich in meiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Ich gehöre somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit bin ich als bei der Firma beschäftigt/ in der Werkstatt für behinderte Menschen in tätig/ besuche ich die Tagesförderstätte in Ich lebe in meiner eigenen Wohnung/im betreuten Wohnen/im Haushalt meiner Eltern. Die Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö sind für mich eine geeignete und erforderliche Maßnahme zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die mir die für mich erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Erfasst werden von § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX unter anderem Fördermaßnahmen, die zu einer möglichst selbständigen Haushaltsführung und räumlichen Orientierung beitragen können (Lachwitz/Schellhorn/Welti, Handkommentar zum SGB IX, § 55, Rn. 40).

Die Frage der Geeignetheit beurteilt sich im Rahmen der §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB IX allein anhand der Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Einzelfall. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Möglichkeiten eines behinderten

Menschen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung in meinem Fall deshalb, weil ich laut des beigefügten Attestes meines behandelnden Hausarztes Dr. das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitze, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Ich bin dazu in der Lage, mit meiner Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben mich unter anderem in folgenden Bereichen in meiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Allgemeine Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen;
- **Selbständige Bewältigung des Alltags** wie selbständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen, Kochen, Backen, Einkaufen

Laut schriftlicher Bestätigung meines Hausarztes hat sich meine Fähigkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben und meinen Alltag selbständig zu bewältigen durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und mir hierdurch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den mir gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Menschen mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner Fähigkeiten in vielen Bereichen insbesondere des Alltags ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Keine Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Unterhaltsheranziehung von Eltern volljähriger behinderter Menschen für Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt sich gemäß § 94 Absatz 2 SGB XII auf 31,06 Euro im

Monat. Vorsorglich weise ich deshalb abschließend darauf hin, dass Sie bei meinen Eltern keine Einkommens- und Vermögensprüfung vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage

- Attest von Dr.

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht
beim Bundesverband für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

**Bundesverband Konduktive
Förderung nach Petö e.V.**

Vorsitzender: Wolfgang Vogt
Friedrichsau 2
89073 Ulm
www.bundesverband-fortschritt.de

Stand: August 2011

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**